



Hinweise zur Entsorgung von Elektrospeicherheizgeräten

Stand: November 2010

In Elektrospeicherheiz- bzw. ESH-Geräten (Nachtspeicheröfen, Nachtspeicherheizgeräte, Speicherheizgeräte) können schwach gebundener Asbest und andere Gefahrstoffe enthalten sein. Deshalb sollten die Geräte im Falle eines Austausches unbedingt als Ganzes gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) von sachkundigen Firmen ausgebaut und entsorgt werden.

Neben den asbesthaltigen Bauteilen können von den Kernsteinen infolge des Chromat-Gehaltes und von den elektrischen Bauteilen, die Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen.

1. Asbesthaltige Bauteile

In Geräten der Baujahre bis 1977 können schwach gebundene Asbestfasern enthalten sein; bei Geräten der Baujahre bis 1978 - 1984 kann Asbest im elektrischen Schaltraum enthalten sein. Beim Öffnen und Zerlegen der Geräte besteht Gefahr, dass krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden. Dies zu vermeiden, liegt im Eigeninteresse und im Interesse der Nachbarn. Der Ausbau und die Entsorgung von ESH-Geräten ist daher gemäß TRGS 519 dringend nur durch Fachbetriebe mit nachgewiesener Sachkunde zu empfehlen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wohnung durch Demontage und Abtransport nicht kontaminiert wird. Eine Zerkleinerung asbesthaltiger Abfälle ist nicht zulässig. Eine nicht ordnungsgemäße und umweltschädliche Entsorgung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Asbesthaltige Geräte und Bauteile sind entsprechend dem LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ als Ganzes auszubauen und in **geeigneten, immissionsschutzrechtlich genehmigten Zerlegungsanlagen** für das Recycling vorzubereiten. Für den Abtransport sind die Lüftungsöffnungen mit Klebeband abzudichten oder die Geräte in reißfeste Folie einzupacken. Die Zerlegung am Aufstellungsort darf nur in Ausnahmefällen (Großgeräte) durch geschultes Fachpersonal bei Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen erfolgen.

Ob ein ESH-Gerät Asbest enthält, kann beim Energieversorgungsunternehmen (EVU) in Erfahrung gebracht werden. Folgende Daten müssen hierzu bereitgehalten werden: Hersteller, Baujahr, Gerätetyp, Seriennummer, evtl. Bauart.

2. Chromathaltige Kernsteine

Bei Untersuchungen von **Kernsteinen (Speichersteine)** wurden in verschiedenen Kernsteinqualitäten zum Teil sehr hohe Gehalte an wasserlöslichem und krebserzeugendem Chromat festgestellt. Das Chromat bildet sich während des Betriebes der Geräte aus dem im Kernstein enthaltenen Chromatit (CrIII). Es ist aus den Steinen leicht lösbar und kann auch durch Hautkontakt aufgenommen werden.

Folgende Grundsätze sind bei der Entsorgung zu beachten, um Mensch und Umwelt nicht zu gefährden:

- **Kernsteine dürfen weder** über Bauschuttzubereitungsanlagen oder in der Baustoffindustrie **verwertet noch** auf Bauschuttdeponien oder Hausmülldeponien **abgelagert werden, ohne dass durch eine vorherige Analysen** gemäß DEV S4 (DIN 38414-S4, Chromatgehalt im Eluat) **festgestellt wird, dass dies im Einzelfall zulässig ist.**
- Chromatbelastete Kernsteine können **nur in asbestfreiem Zustand** über die Aufbereitungsindustrie verwertet werden (z. B. Feuerfestindustrie).
- **Nicht verwertbare chromathaltige Kernsteine** sind als **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** einzustufen. Nach dem Hessischen Abfallgesetz sind sie dem Zentralen Träger der Sonderabfallentsorgung der HIM GmbH zur Beseitigung zu überlassen. Ein **Entsorgungsnachweis** ist zu führen.
- Bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse sind die **Kernsteine trocken zu lagern**, um eine Bodenkontamination mit chromathaltigem Wasser zu vermeiden.
- Besondere Vorsicht (Vermeidung von Hautkontakt, evtl. Atemschutz) ist im **Umgang** mit chromathaltigen Kernsteinen geboten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie von den Gewerbeaufsichts- und Gesundheitsämtern.

3. PCB-haltige Bauteile

ESH-Geräte, die bis zum Inkrafttreten der PCB-, PCT-, und VC-Verbotsverordnung am 19.07.1989 hergestellt wurden, können PCB-gefüllte Kapillarrohr-Regler enthalten. Diese sind deshalb sachgemäß auszubauen und über die zuständige Sonderabfallentsorgung zu entsorgen.

4. Entsorgungskosten und Bezuschussung

Die Kosten für Abbau des Gerätes, Abtransport (auch aus höheren Etagen), Zerlegung und umweltgerechte Entsorgung betragen je nach Aufwand (Größe des Gerätes, Etage etc.) zwischen 100 und 300 €. Von einer eigenhändigen Zerlegung der EHS-Geräte ist dringend abzuraten, zumal damit die Entsorgungsfrage nicht gelöst ist.

Einige Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bezuschussen den Ersatz eines ESH-Gerätes. Auch einige Gasversorgungsunternehmen bezuschussen die Umstellung von Nachtspeicherheizung auf Gasheizung. Dies setzt jeweils voraus, dass die ordnungsgemäße Entsorgung des Altgeräts nachgewiesen wird. Auskünfte erteilen die Energieberater der Versorgungsunternehmen.

5. Adressen

| | | |
|--|--|--|
| B-F Sonderabfall GmbH Dietkircher Straße 7-13, 65551 Lindenholzhausen Tel: 06431 / 9126-11 http://www.bf-limburg.de | Gedemo GmbH Steiger Str. 7 73312 Geislingen Tel. 07331 / 98 89 - 0 http://www.gedemo.de | Asbestos Gruppe Blücher Straße 78 46485 Wesel Tel: 02 81 / 85 49 22 0 |
|--|--|--|